

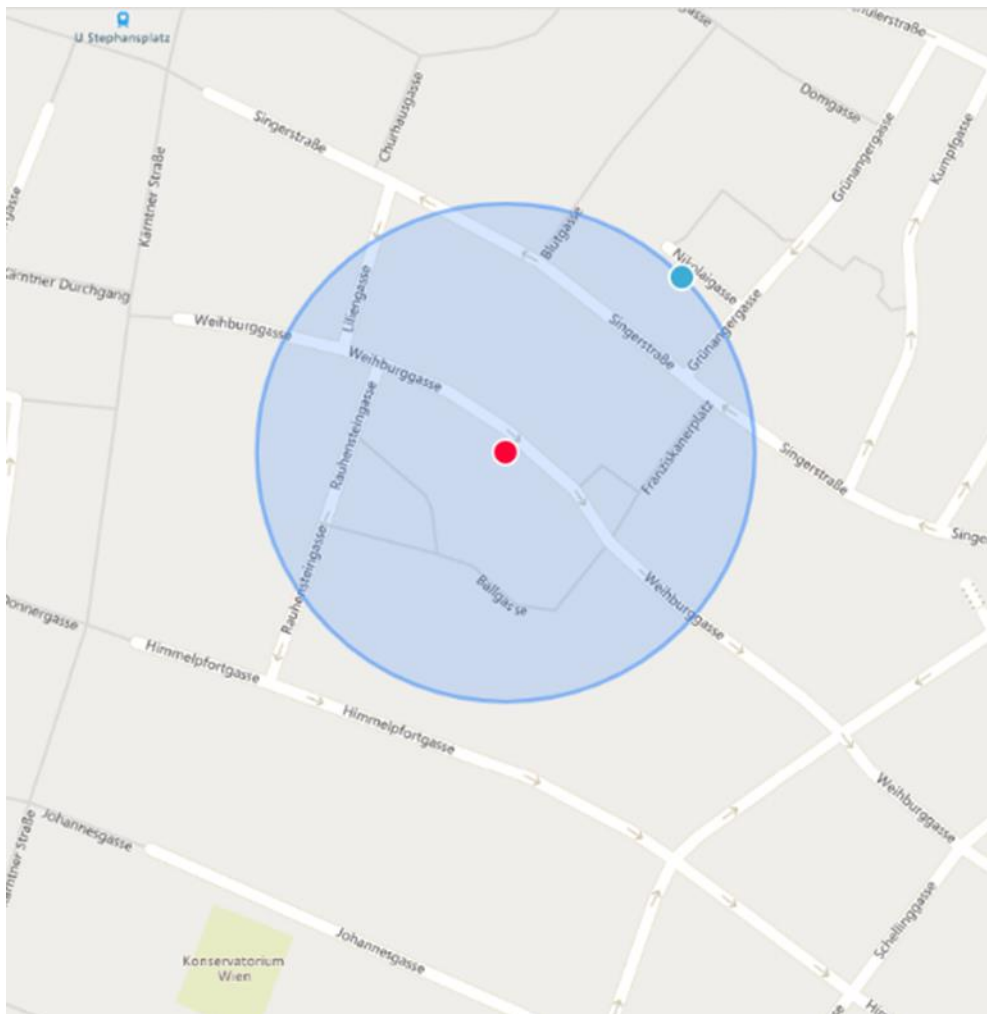
# Kundmachung

Die Wahlkommission für die Wahlen in die Ärztekammer für Wien 2022 hat in ihrer Sitzung am 28. Februar 2022 gemäß § 75 b Abs. 6 Z 11 Ärztegesetz 1998 iVm § 40 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 über den Umkreis des Wahllokals, in dem am Wahltag jede Art der Wahlwerbung verboten ist, wie folgt entschieden :

Im Umkreis des Wahllokals von **100 Metern** ist, wie kartographisch dargestellt, am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch

1. Ansprachen an die wählenden Personen oder
2. Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder
3. Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen,

verboten.



Wien, am 1. März 2022